

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/11885 –

Entwicklung der Trägervielfalt in der Kindertagesbetreuung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/11885** – vom 15. April 2025 hat folgenden Wortlaut:

Das aktuelle Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege legt Wert auf die Vielfalt von Trägern in der Kindertagesbetreuung. Ziel ist es, unterschiedlichen Wertorientierungen sowie die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen in der Kindertagesbetreuung abzubilden. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dementsprechend auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen ergreifen die Landesregierung sowie die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, um private Träger bei der Einrichtung einer Kindertagesbetreuung sowie bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu qualifizieren?
2. Welche finanziellen Mittel stellt das Land Rheinland-Pfalz jährlich für den Ausbau und die Unterstützung freier Träger bereit?
3. Wie hat sich die Trägerlandschaft im Bereich der Kindertagesbetreuung in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte unterscheiden nach konfessionellen und nicht-konfessionellen privaten Trägern)?
4. Welche Hauptgründe sieht das Ministerium für diese Entwicklung der Trägerlandschaft?
5. Wie viele Gemeinden in Rheinland-Pfalz haben die Trägerschaft auf die Verbandsgemeindeebene übertragen und wie bewertet das Bildungsministerium diese Entwicklung?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

6. Mai 2025

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
„Entwicklung der Trägervielfalt in der Kindertagesbetreuung“
- Drucksache 18/11885**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Land ist als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) unter anderem sachlich zuständig für die Beratung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und nach § 85 Absatz 2 Ziffer 6 SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. In diesem Rahmen obliegt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) die Zuständigkeit für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen und für die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung.

Seitens des LSJV wird beim Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis und während des gesamten Betriebs einer Kindertageseinrichtung fachliche Beratung angeboten, insbesondere für neue Träger, damit diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen können. Die Beratung erfolgt stets träger- und einrichtungsspezifisch, unabhängig davon, ob es sich um einen kommunalen, einen anerkannten freien oder einen privatgewerblichen Träger handelt. Die Beratung umfasst unter anderem die rechtlichen



Grundlagen des Betriebs, die Anforderungen an Raum- und Personalausstattung, die Vorlage einer pädagogischen Konzeption und die Anforderungen an Kinderschutz und Qualitätssicherung.

In der täglichen Praxis hat sich das LSJV als zentraler Ansprechpartner für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für Einrichtungsträger und damit entsprechend auch freie Träger etabliert. Seitens des LSJV werden zudem Leitfäden, FAQs und Informationen durch Rundschreiben zur Verfügung gestellt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leisten ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Beratung und Unterstützung freier Träger. Die praxisnahe Begleitung der Jugendämter umfasst insbesondere die Planung und Weiterentwicklung von Einrichtungen im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung, die fachliche Beratung zu pädagogischen Konzepten und zur Qualitätsentwicklung, die Unterstützung bei Personalfragen, etwa zur Qualifikation oder Fachkräftegewinnung, die Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln und die Vernetzung der Träger vor Ort.

Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bringen sich zudem in Qualifizierungsangebote für Träger von Kindertageseinrichtungen der Kommunalakademie ein, beispielsweise die „KitaAkademie 2025 - Management und Qualitätsentwicklung von Kindertageseinrichtungen: Tandem-Fortbildung für Kita-Träger und Kita-Leitungen in 4 Modulen - mit Zertifizierungsmöglichkeit“.

Die Verantwortung des Trägers nach § 5 Absatz 3 Satz 2 KiTaG, den Zugang zu Fachberatung für seine Einrichtung sicherzustellen, sichert nicht nur eine Unterstützung für das Team der Einrichtung, sondern ebenso für den Träger selbst.

Auch ist der Kita-Server ein wichtiges Unterstützungsangebot für Einrichtungsträger und ihre Qualität; hier sei insbesondere auf die Seiten „Trägerqualität“ verwiesen. Diese bieten beispielsweise für Personen, die ehrenamtlich Trägerverantwortung übernehmen oder Fragen zur Steuerung und strukturellen Organisation von Trägerverantwortung haben, eine Orientierungshilfe, welche Aufgaben und Anforderungen mit dieser Zuständigkeit verbunden sind.

Ganz aktuell bietet das Land in Abstimmung mit dem aus dem Kita-Tag der Spitzen hervorgegangenen „Aktionsforum – Fachkräftesicherung und -gewinnung“ digitale



Veranstaltungen insbesondere für Träger an, um ihnen Handlungssicherheit bei der Ausübung von Trägeraufgaben zu geben. Diese werden mit einer hohen Beteiligung wahrgenommen. Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung die Träger finanziell sowohl hinsichtlich der Personal- und Fortbildungskosten sowie im Bereich des Kitabaus, der Kitasanierung bzw. des Kitaumbaus. Dazu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 2:

Das Land Rheinland-Pfalz stellt für die frühkindliche Bildung mit dem Haushalt 2025 (2026) für die Förderung von Personalkosten nach § 25 Absatz 2 KiTaG insgesamt Mittel in Höhe von rund 978,2 Millionen Euro für 2025 (2026: 943,6 Millionen Euro) zur Verfügung. Hiervon entfallen rund 50,8 Prozent auf freie Träger, das sind rund 496,9 Millionen Euro für 2025 (2026: 479,3 Millionen Euro). Im Haushaltsjahr 2023 flossen Mittel in Höhe von rund 839,1 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von rund 947,3 Millionen Euro in die Förderung der Personalkosten nach § 25 Absatz 2 KiTaG. Bezogen auf die freien Träger (50,8 Prozent) entspricht dies nach vorläufigem Ist rund 426,3 Millionen Euro in 2023 und 481,2 Millionen Euro in 2024.

Bestandteil der Förderung von Personalkosten sind nach § 25 Absatz 1 Satz 4 KiTaG Mittel für nachgewiesene Kosten der Fortbildung und Fachberatung bis zur Höhe von 1 Prozent. Fortbildungen im Bereich der Sprachförderung werden bis zum Jahr 2028 und rückwirkend zum 1. Januar 2025 im Rahmen eines Modellprojektes zusätzlich mit bis zu 0,1 Prozent der anerkannten Personalkosten gefördert.

Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe erhalten nach § 25 Abs. 4 KiTaG i. V. mit § 4 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des KiTaG (KiTaGAVO) Zuweisungen für Qualitätssicherung und -entwicklung in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung und Jahr. Dafür stellt das Land rund 6 Millionen Euro jährlich zur Verfügung.

Mit dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG stehen seit 2021 Mittel für multiprofessionelle Teams zur Verfügung - etwa für Kita-Sozialarbeit, interkulturelle Fachkräfte



oder Französischsprachkräfte. 2025 sind dies 56,57 Millionen Euro, 2026 57,98 Millionen Euro. In welchem Umfang diese Mittel für die Finanzierung von Personal freier Träger eingesetzt werden bzw. inwieweit dieses Personal Einrichtungen freier Träger zugutekommt, obliegt der Entscheidung des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Bereich der Investitionskostenförderung stellt das Land regelmäßig Mittel für die Förderung des Kita-Ausbaus in freier und in kommunaler Trägerschaft bereit. Im aktuellen Doppelhaushalt sind für die Jahre 2025 und 2026 15 Millionen Euro beziehungsweise 18,75 Millionen Euro für neue Bewilligungen vorgesehen. 2023 beziehungsweise 2024 waren neben den regulären Haushaltsmitteln insgesamt weitere 40 Millionen Euro für die Kita-Baukostenförderung im Rahmen eines Sonderprogrammes bereitgestellt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Anzahl der konfessionellen und nicht-konfessionellen privaten Träger im Bereich der Kindertagesbetreuung sind der Anlage zu entnehmen. In dieser sind Auswertungen aus der landeseigenen webbasierten Datenbank „Kitas in Daten zusammengefasst“ (KiDz). Diese wurde mit Inkrafttreten des KiTaG eingeführt und weist daher ab 2022 Daten aus. Für die Stichtage 1. März 2020 und 1. März 2021 wurde zudem die KiDz vorausgegangene Betriebserlaubnisdatenbank des LSJV manuell ausgewertet. Dies war aus strukturellen Gründen der Daten nur für den Bereich der Einrichtungen nach Trägerart möglich, nicht für den Bereich der Träger.

1. Entwicklungen auf Ebene der Einrichtungen

Die Übersichten zeigen auf Ebene der Einrichtungen insgesamt eine Zunahme an Einrichtungen, eine Zunahme von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, eine geringe Abnahme von Einrichtungen in konfessioneller Trägerschaft und dass sich der prozentuale Anteil an Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft gegenüber Einrichtungen in konfessioneller Trägerschaft weiterhin kontinuierlich erhöht.



Aus den Daten lässt sich interpretieren, dass neue Einrichtungen sich eher in kommunaler Trägerschaft befinden, die absolute Anzahl an Einrichtungen von konfessionellen Träger hingegen relativ stabil bleibt. Gleiches scheint für andere freie Träger zu gelten; bei dieser Trägergruppe sind die Veränderungen aufgrund der geringeren Fallzahl zurückhaltend zu interpretieren.

Es kann angenommen werden, dass die Daten auf Ebene der Einrichtungen Finanzierungsfragen und eine Fortsetzung der bereits vor dem KiTaG begonnenen Entwicklung aufzeigen, d. h. eine Zunahme der Verantwortungsübernahme öffentlicher Träger für Einrichtungen. Sofern aus Sicht eines freien Trägers keine auskömmliche Finanzierung seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt ist, d. h. nach § 5 Abs. 2 Abs. 1 Satz 1 eine Verständigung über eine angemessene Eigenleistung (vgl. § 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII) herbeizuführen, erfolgt keine Verantwortungsübernahme für neue Einrichtungen. Ein historischer Blick zeigt anhand einer Expertise, die im Rahmen des Bund-Länder-Prozesses „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ erstellt wurde, dass der Trägeranteil in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu allen anderen Bundesländern deutlich höher lag (vgl. Dieter Dohmen u. a.: Expertise „Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung“, vorgelegt von FiBS – Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Berlin, 27. Juli 2016, S. 122; im Bemessungsjahr 2015 lag der Trägeranteil im Rheinland-Pfalz bei 6,5 Prozent, bundesweit bei 3,8 Prozent. Wenn sich örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe höheren Ausgaben für die Kindertagesbetreuung gegenübersehen, dann gründet dies auf einem jahrzehntelangen Vorteil, der auf dem freiwilligen finanziellen Engagement der Trägerschaften der verfassten Kirche beruhte, denn ausreichend wäre seit Bestehen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aus dem Jahr 1991 eine angemessene Beteiligung gewesen. Zugleich spiegeln die Daten die Aussagen freier Träger, auch weiterhin, dem Subsidiaritätsprinzip folgend, ihre Verantwortung in der Kindertagesbetreuung wahrnehmen zu wollen und im Rahmen ihrer finanziellen, d. h. nach § 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII angemessenen, Möglichkeiten der Trägerverantwortung nachzukommen.

Es obliegt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Gesamtverantwortung die Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 SGB VIII (Subsidiaritätsprinzip) auch im Aufgabenfeld der



Kindertagesbetreuung zu gestalten. Dies schließt die Verantwortung für die Qualität der beauftragten Träger und ihrer Einrichtungen sowie die Finanzierungsverantwortung ein.

2. Entwicklungen auf Ebene der Träger

Die Übersichten zeigen auf Ebene der Trägerstrukturen, dass die Anzahl der Träger insgesamt kontinuierlich sinkt, sowohl bei öffentlichen Trägern als auch bei konfessionellen Trägern geht die Anzahl der Träger kontinuierlich zurück, bei konfessionellen deutlicher als bei öffentlichen Trägern. Bei sonstigen freien Trägern ist demgegenüber eine leichte Zunahme der Trägerschaften zu sehen. Entsprechend sinkt der prozentuale Anteil konfessioneller Träger und der prozentuale Anteil öffentlicher und in etwas geringerem Maße steigt der Anteil sonstiger freier Träger.

Aus den Daten lässt sich interpretieren, dass sowohl bei öffentlichen als auch bei konfessionellen Trägern Trägerzusammenschlüsse erfolgen. Bei konfessionellen Trägern deutlich mehr und nach Kenntnis der Fachpraxis in teils großen Verbänden. Dazu wird auch auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Bei sonstigen freien Trägern kommen neue Träger hinzu. Aus der Fachpraxis ist bekannt, dass beispielsweise die Fröbelgruppe, ein großer nahezu bundesweit aktiver Träger, nun erstmalig in Rheinland-Pfalz aktiv geworden ist und Einrichtungen in Mainz übernommen hat. Es darf vermutet werden, dass die Vereinbarung der Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Fröbelgruppe über den angemessenen Eigenanteil nach § 5 Abs. 2 KiTaG die Basis für diese Neuansiedlung ist.

Zu Frage 5:

Zur Frage der Übertragung kommunaler Trägerschaften auf die Verbandsgemeindeebene liegen keine flächendeckenden Informationen vor. Nach Auskunft des LSJV waren zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt 34 Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz Träger von Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 182 Einrichtungen (rund 6,6 % aller Kindertageseinrichtungen im Land). Die Übertragung von Trägerschaften auf die Verbandsgemeinde oder Zweckverbände wird



seitens der Landesregierung grundsätzlich begrüßt, da dies insbesondere die Möglichkeit einer höheren Professionalität in der Wahrnehmung der Trägerverantwortung begründet.

Diese Einschätzung zur Übertragung von Trägerschaften wird auch seitens des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GSTB) geteilt.

Gez. i. V. Bettina Brück

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Trägerlandschaft im Bereich der Kindertagesbetreuung (Quelle KiDz), Träger nach Trägerart

| Trägerart | Träger zum Stichtag 01.03.2020 | | Träger zum Stichtag 01.03.2021 | | Träger zum Stichtag 01.03.2022 | | Träger zum Stichtag 01.03.2023 | | Träger zum Stichtag 01.03.2024 | | Träger zum Stichtag 01.03.2025 | |
|------------------------|--------------------------------|------|--------------------------------|------|--------------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|
| | Anzahl | in % | Anzahl | in % | Anzahl | in % | Anzahl | in % | Anzahl | in % | Anzahl | in % |
| Öffentliche Träger | | | | | 649 | 59% | 640 | 61% | 631 | 62% | 617 | 63% |
| Konfessionelle Träger | | | | | 312 | 29% | 281 | 27% | 246 | 24% | 218 | 22% |
| Sonstige freie Träger* | | | | | 131 | 12% | 132 | 13% | 137 | 14% | 139 | 14% |
| Gesamt | | | | | 1.092 | 100% | 1.053 | 100% | 1.014 | 100% | 974 | 100% |

*hier sind kirchliche Wohlfahrtsverbände enthalten

Trägerlandschaft im Bereich der Kindertagesbetreuung (Quelle KiDz), Einrichtungen nach Trägerart

| Trägerart | Einrichtungen zum Stichtag 01.03.2020 | | Einrichtungen zum Stichtag 01.03.2021 | | Einrichtungen zum Stichtag 01.03.2022 | | Einrichtungen zum Stichtag 01.03.2023 | | Einrichtungen zum Stichtag 01.03.2024 | | Einrichtungen zum Stichtag 01.03.2025 | |
|------------------------|---------------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|
| | Anzahl | in % |
| Öffentliche Träger | 1.258 | 48% | 1.272 | 48% | 1.355 | 50% | 1.383 | 51% | 1.429 | 52% | 1.437 | 52% |
| Konfessionelle Träger | 1.115 | 43% | 1.109 | 42% | 1.131 | 42% | 1.133 | 42% | 1.125 | 41% | 1.105 | 40% |
| Sonstige freie Träger* | 243 | 9% | 244 | 9% | 209 | 8% | 208 | 8% | 215 | 8% | 217 | 8% |
| Gesamt | 2.616 | 100% | 2.625 | 100% | 2.695 | 100% | 2.724 | 100% | 2.769 | 100% | 2.759 | 100% |

*hier sind kirchliche Wohlfahrtsverbände enthalten